

Vereinsatzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Seesportclub Krakow am See e. V..
Der Sitz des Vereins ist Krakow am See, Güstrower Chaussee 9 c
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein dient zur Pflege und Förderung des Seesports mit seinen maritimen Traditionen Er führt alle ihn zur Erreichung des Verwendungszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Besonderen Wert legen wir auf

- die Förderung des Sportes
- Erwerb des Befähigungsnachweises für Motor und Segelboote
- Teilnahme an Maritimen Wettkämpfen und Leistungsvergleichen mit anderen Clubs und Vereinen
- Ausübung des Wasserwandertourismus
- Die Erhaltung des ökologischen Gleichgewicht unsere Wälder, Flüsse und Seen
- Förderung der Herausbildung des Umweltbewusstsein aller Clubmitglieder
- den Paragraph 2 wie folgt zu ändern: §2 ergänzen durch den Satz "Der SSC Krakow am See e. V. ist Mitglied im DSSV"

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne “steuerbegünstigter Zwecke “der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jede politische, militärische und konfessionelle Tätigkeit ist dabei auszuschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, passive, jugendliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind, die das 18. Lebensjahr vollendet und sich aktiv am Seesport und an den Vereinsgeschehen beteiligen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht am Seesport beteiligen, jedoch die Interesse des Vereins fördern.

Jugendliche Mitglieder sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ihr Eintritt unter dem 14. Lebensjahren bedarf der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten und muss vorgelegt werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Seesport oder dem Verein verdient gemacht hat.

Der Beitritt in den Verein ist schriftlich über den Vorstand zu beantragen. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Abstimmung der Mitglieder an einer der regelmäßigen erweiterten Leitungssitzungen spätestens nach 3 Monaten. Die Zeit bis zur Abstimmung gilt als Probezeit in der der Vorstand und der Aufnahmesteller den Beitritt formlos aufheben können.

Für die Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Der Vereinsbeitrag wird nach vollzogener Aufnahme vom Tag der Antragsstellung fällig.

§6

Beiträge

Vereinsbeiträge und Gebühren werden von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie gelten für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Aufnahmegebühr wird bei Antragstellung entrichtet. Die Vereinsbeiträge sind 1/4jährlich im voraus zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und im einzelnen eine andere Zahlungsweise vereinbaren.

§7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins
- durch schriftlich erklärten Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Die Austrittserklärung hat zum Schluss eines Kalenderquartal unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungszeit "Eingeschrieben mit Rückschein" an den Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnung der Vereinsorganen. Dem Ausschluss geht eine schriftliche und begründete Verwarnung voraus. Danach erfolgt, wenn nötig, durch den Vorstand der Ausschluss. Die Ausschlusserklärung muss als Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Gegen die Ausschlusserklärung ist innerhalb von 14 Tagen, nach Zustellung des Beschlusses, Berufung statthaft. Erfolgt keine Berufung ist der Ausschluss rechtsgültig. Über eine Berufung entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins an das austretende Mitglied bleiben bis zur Erfüllung bestehen.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Recht auf Mitbestimmung in der Mitgliederversammlung haben ordentliche und passive Mitglieder.

Jugendliche werden durch ihren Clubjugendwart vertreten. Das Recht auf Bestimmung über Beschlüsse in der Mitgliederversammlung haben ordentliche und passive Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anträge zur Satzung oder zur eigenen Person bedürfen der Schriftform.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen und Räume im Interesse des Vereins zu benutzen.

Die mit Ämter und Aufgaben betrauten Mitglieder erfüllen diese ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf tatsächliche Kosten.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sich freundschaftlich und kameradschaftlich untereinander zu verhalten, den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu zahlen, die Vereinsordnung einzuhalten.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendvollversammlung

§10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Clubwart
- dem Clubjugendwart
- dem Revisor

Der gesamte Vorstand wird in jeder 2. Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Bei Ausfall eines Vorstands - Mitgliedes für die laufende Geschäftszeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Weiterdauer der Geschäftszeit ist ein Vertretendes Mitglied mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Den 1. und 2. Vorsitzenden obliegen die Verwaltung des Vereins und der laufenden Geschäfte im Namen des Vereins bedürfen ihrer Zustimmung. Der gesamte Vorstand achtet auf die Vereinsbeschlüsse. Dem Kassenwart obliegt die Kassenverwaltung.

§ 11

Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwingende Gründe vorliegen, oder wenn 1/3 der Mitglieder es fordern. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen. Sie hat im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres statt zu finden. Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vor dem Termin mit Aufgabe der Tagesordnung. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. und 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. In der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand entlastet und bestätigt. Vorher jedoch gibt der Vorstand einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr ab. Der Kassenwart gibt seinen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr ab. Der Revisor legt seinen Bericht über die Kassenprüfung vor. Änderungen oder Nachträge zur Vereinssatzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. in jeder 2. Hauptversammlung wird ein neuer Vorstand gewählt. Über die Jahreshauptversammlung und über Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§12

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über künftigen Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13

Inkrafttretung

Diese Vereinssatzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.